

SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW über den Bebauungsplan Nr. 21 "Hühnerberg"

Teil A – Planzeichnung
M 1:500



Planzeichnerklärung

Es gilt die Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 Allgemeine Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

DN Dachneigung

SD, KWD, WD, PD Sattler-, Krüppelwalm-, Walm-, Pultdach

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

F Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen, Öffentlich

Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung - geschwindigkeitreduzierter Bereich, Öffentlich

Hauptwassererleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

SW Schmutzwassererleitung, unterirdisch

RW Regenwassererleitung, unterirdisch

Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Stellplatz für Abfallbehälter

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Gärten mit lfd. Nummerierung, privat

Streubestweide, Öffentlich

Feldhecke, Öffentlich

Waldsaum, Öffentlich

Verkehrsrain, Öffentlich

Zäsurgrün, Öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 b und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit lfd. Nummerierung

Anpflanzung von Bäumen

Erhalt von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St Stellplätze

Ga Garagen

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

lfd. Nummerierung der Gartenflächen

lfd. Nummerierung der Gartenparzellen

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorgeschlagene Parzellierung

Flurstücknummern

Bemaßung in m

künftig fortfallend

Böschung

Höhenangaben über NN

Straßenquerschnitt

Hinweise

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden der Gemeinde von Seiten der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Hinweise über mögliche Altanlagen oder Altanlagen mitteilen. Die Gemeinde weist jedoch darauf hin, dass aufgrund eines Hinweises aus der Bevölkerung Altanlagen nicht auszuschließen sind. Begründet wird dieser Hinweis mit dem ehemaligen Vorhandensein einer Kläranlage im Plangebiet. Bezüglich der Standorte der ehemaligen Kläranlagen liegen der Gemeinde keine Unterlagen vor. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, normale Färbung, Ausstritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altanlagen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrates verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

Nach gegenseitigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der Kreisdenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Empfohlene Straßenquerschnitte

Angaben in m

Planstraße A Schnitt A - A

Planstraße B Schnitt B - B

Planstraße C Schnitt C - C

Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4, 16 und 18 BauNVO)
- In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und von Tankstellen maximal eine Wohnfläche zulässig. Betriebe des Beherbergungswesens sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.
- Für das Erdgeschoss (OK Fertigfußboden) gilt eine maximale Sockelhöhe von 0,50 m. Für die festgesetzten Sockel- und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße, bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront unter Berücksichtigung der zulässigen Aufschüttungen bzw. Abgrabungen gemäß Punkt 9 der textlichen Festsetzungen. Die Firsthöhe ist gleich die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist nur die offene Bauweise, verbunden mit der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern, zulässig.
- Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Größe der Baugrundstücke für jedes selbständige Wohngebäude wird auf mindestens 500 m² festgelegt.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauGB) 4.1 Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Dauerstellplätzen für Mülbehälter ist im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Hauptgebäudefront einschließlich der seitlichen Verlängerungen. 4.2 Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung sind in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten unzulässig. 4.3 Beschränkungen der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind je Einzeuhause maximal zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig. 4.4 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Die Planstraßen A und B sind entweder mit einer Asphaltdecke oder mit Pflastersteinen zu befestigen. Die Planstraße C ist in wassergebundener Bauart herzustellen. Die Flächen für die Verankerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zur Versickerung zu bringen. Die Vermauerung von benachbarten Grundstücken ist auszuschließen. 4.5 Grünflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung "private Gärten" ist je Gartenparzelle die Errichtung eines eingeschossigen Gartenhauses mit Terrasse zulässig. Ein Dachausbau ist unzulässig. Die Grundfläche der zulässigen Gartenhäuser darf 16 m² nicht überschreiten. Die Grundfläche der zulässigen Terrassen darf 12 m² nicht überschreiten. Die Überdachung der Terrassen ist nicht zulässig. 4.6 Die Gartenhäuser dienen ausschließlich der Aufwehung von Geräten für die Gartenbearbeitung und von Gartengeräten sowie dem kurzfristigen Aufenthalt von Personen aus Anlass von Gartenarbeiten oder der Freizeitgestaltung im Garten. 4.7 Die Errichtung der Gartenhäuser sowie der Terrassen ist nur außerhalb des 30 m Waldabstandsbereiches zulässig. Die Grundfläche der zulässigen Gartenhäuser c, d und g gekennzeichneten Gartenparzellen. Auf der Parzelle a (Flurstück 6/56, Flur 1, Gem. Proseken) darf der Waldabstandsbereich ein maximales 7,0 m, auf der Parzelle b (Flurstück 6/56, Flur 1, Gem. Proseken) ein maximales 5,0 m, auf der Parzelle c (Flurstück 6/56, Flur 1, Gem. Proseken) ein maximales 2,0 m und auf der Parzelle d (Flurstück 6/56, Flur 1, Gem. Proseken) ein maximales 4,0 m unterschritten werden. 4.8 Die Breite jeder selbständigen privaten Gartens darf an der dazugehörigen Erschließungsstraße 10,0 m nicht unterschritten werden. 4.9 Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) In den festgesetzten allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1 sind nördlich der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeiveau, bis zu einem Ausmaß von 1,5 m zulässig. In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 1, südlich der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, bis zu einem Ausmaß von 0,75 m zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung WA 2 sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeiveau, bis zu einem Ausmaß von 0,75 m zulässig. 10. Planungen, Nutzungsregelungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 14 und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 16 und § 20a BauGB) 10.1 Alle privaten Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind wasserdrillig zu befestigen. Dafür können Schotterrasen, Rasengittersteine und Rasenengpflaster, wassergebundene Decken oder ein großporiges, offenes Pflaster verwendet werden. 10.2 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Der Bodenaushub ist im Gelände anfallend durch einen Schutz vor Erosion gemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. 10.3 In allen WA-Gebieten ist auf jedem privaten Grundstück ein einheimischer und standortgerechter Laubbau zu pflanzen. Die Pflanzung ist mit Bäumen der in der Pflanzliste unter Nr. 12.5 aufgeführten Arten zu erfolgen. 10.4 Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der laufenden Nummerierung 1 ist als Waldraum zu entwickeln. Innerhalb des zu schaffenden Waldsaumes ist folgende Vegetation anzupflanzen: a) je 400 m² Fläche ist ein standortgerechter Großbaum der Pflanzliste 12.5 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; b) 52 % der vorgesehenen Fläche sind ausschließlich mit heimischen Sträuchern der Pflanzliste 12.5, Pflanzliste: 1 Gehölz je 1,5 m² zu bepflanzen; c) die sonstigen Flächen sind der Sukzession zu überlassen. 10.5 Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der laufenden Nummerierung 2 ist eine Streubestweide anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je 75 m² Fläche ist in unregelmäßiger Anordnung ein regionales einheimisches Gehölz gleichwertig zu pflanzen; Hochstamm, Stammumfang 12 cm bei 14 cm, gemessen in 1,0 m Höhe). Für die Pflanzmaßnahme ist eine Auswahl aus folgenden Obstbäumen vorzunehmen: Malus domestica Apfel (Allerländer Plankirschen, Bismarck, Bismarck, Dobraner, Renette, Gravener, James Grieve, Ontario) Pyrus communis Birne (Alexander Lucas, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Konferenzbirne) Prunus domestica Pflaume (Anne Späht, Hahnschwanz, Ontarioplume, Königin Victoria) Prunus avium Süßkirsche (Wendische Braune, Kaisers Kirsche, Techers Schwarze Kropel, Schwarze Königin) Darüber hinaus ist auf der verbleibenden Fläche der Ansaat von autochthonem Saatgut vorzunehmen. Die Rasenfläche ist dreimal jährlich unter Abtransport der Mahd zu mähen. Der früheste Mahdtermin ist der 15. Juni eines jeden Jahres. Die Verwendung von Dünger sowie der Einsatz von Pestiziden ist untersagt. 10.6 Der Abriss und die Beseitigung der bestehenden baulichen Anlagen darf aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelzugzeiten erfolgen. 10.7 Allgemein gilt, dass Nebenanlagen in Wurzelbereich neuer oder vorhandener Bäume nicht errichtet werden dürfen. Als Wurzelbereich gilt dabei die von der Krone überdeckte Fläche zuzüglich 1,50 m. 11. Flächen für Vorkulturland zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen und zur Vermeidung oder Milderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 11.1 Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "private Gärten" und der laufenden Nummerierung 1 ist jegliche Tierhaltung unzulässig. 11.2 Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "private Gärten" und der laufenden Nummerierung 2 sind Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung zulässig. Die Anlagen und Einrichtungen sind so herzustellen, dass von den Tieren keine Emissionen, die mit den Schutzinteressen der benachbarten Wohnbebauung unvereinbar sind, verursacht werden. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind Tiere, die auch nur kurzzeitige Lärmemissionen verursachen können (z.B. Hundegabel), in geschlossenen, lärmdämmenden Räumen unterzubringen. 12. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) 12.1 Innerhalb der ungenutzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am nördlichen Rand des festgesetzten WA 2 sind öffentliche zu gestalten und flächig mit Bodendeckern und Ziergehölzen zu bepflanzen. 12.2 An den festgesetzten Stellen innerhalb des Plangebietes sind Bäume der unter Punkt b) aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. 12.3 Sämtliche Anpflanzungen innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, und während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18220 zu schützen. Beschädigte oder abgegebene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Pflanzliste einheimischer Sträucher, Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Holzapfel (Malus domestica), Traubenkirsche (Prunus pedunculata), Schlehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Wilde Stachelbeere (Ribes ucrispae), Wilde Johannisbeere (Ribes alpinum), Hundrose (Rosa canina), Bibernellie (Rosa pimpinifolia), Weinstock (Vitis vinifera), Traubeneiche (Prunus pedunculata), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea) und Gemeiner Schneeball Viburnum opulus) ist eine Pflanzqualität als verpflanzte Sträucher (Höhe 60-100cm). Pflanzliste einheimischer Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Rotröhre (Alnus glutinosa), Birke (Betula pendula), Hanfbuche (Carpinus betulus), Weißdorn (Crataegus laevigata agg.), Weißdorn (Crataegus monogyna), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Holzapfel (Malus domestica), Kiefer (Pinus sylvestris), Zitter-Pappel (Populus tremula), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Roteiche (Sorbus aucuparia), Salweide (Salix caprea), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Flatterulme (Ulmus laevis) und Feldulme (Ulmus minor) in einer Pflanzqualität als 3 mal verpflanzte Hochstämme mit Ballen und einem Stammumfang von 15-20cm. 12.6 Die unter dem Punkt 10.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden dem jeweiligen Flächeneigentümer zugeordnet. Die unter den Punkten 10.4, 10.5, 12.1, 12.2 und 12.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden dem Flächeneigentümer zugeordnet. 13. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBO M-V) 13.1 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. 13.2 Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen. 13.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist die Ausbildung der Dächer der Hauptgebäude nur als Satteldach, Walm-, Krüppelwalm- oder mit einer Dachneigung von 30° bis 45° oder als Pultdach mit einer Dachneigung von 15° bis 25° zulässig. Als Dachneigungen sind nur unglasierte einfarbige rote, rotbraune, braune, beige (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea) und Gemeiner Schneeball Viburnum opulus) in einer Pflanzqualität als verpflanzte Sträucher (Höhe 60-100cm). 13.4 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist bei der Gestaltung der Außenwände ausschließlich die Verwendung von roten und braunen Ziegeln sowie die Verwendung von geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtönen zulässig. Auf unregelmäßigen Fassadenflächen (kleiner als 1/3 der jeweiligen Fassadenfläche) ist auch die Verwendung von unregelmäßig geformten, leuchtbraunen, graubraunen oder schwarzen Ziegeln oder Betonformen zulässig. Nebenanlagen anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel oder Betonformen zulässig. Nebenanlagen können auch in abwechselnder Dachneigung, form und eindeckung ausgebildet werden. 13.5 Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen der beiden Haushalten in gleichen Materialien und Farbtönen herzustellen. 13.6 Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig. 13.7 Einfriedungen der Grundstücke an den Erschließungsstraßen zugewandten Grundstücksseiten sind nur als Laubhecke oder Holzzaun mit senkrechter Latung sowie als unverputzte Facheisenmauern bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Drahtzäune sind nur innerhalb von Hecken bis zur Wuchshöhe der Hecke zulässig. Die maximal zulässige Wuchshöhe der Hecke beträgt 1,20 m. 13.8 Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wachsendem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig. 13.9 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Gägelow mit der Gebietsbezeichnung "Hühnerberg", begrenzt im Osten von der Gemeindegrenze nach Zierow, im Süden von der bestehenden Kleingartenanlage, im Westen von der Wohnbebauung an der Kirschenallee und im Norden von Wohnbau- und Grünflächen des Bebauungsplans Nr. 10 "Proseken-Nord", umfassend die Flurstücke 6/56 (teilw.), 6/43, 4/168, 6/70 (teilw.), 3/206 (teilw.) sowie 6/66 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Proseken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Verfahrensvermerke:

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.06.2007. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung Wismar am 05.07.2007 erfolgt.

Gemeinde Gägelow, den 09. FEB. 2010

Satzungsbeschluss

03.11.2009

03.11.2009

03.11.2009

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 "Hühnerberg"

begrenzt im Osten von der Gemeindegrenze nach Zierow, im Süden von der bestehenden Kleingartenanlage, im Westen von der Wohnbebauung an der Kirschenallee und im Norden von Wohnbau- und Grünflächen des Bebauungsplans Nr. 10 "Proseken-Nord", umfassend die Flurstücke 6/56 (teilw.), 6/43, 4/168, 6/70 (teilw.), 3/206 (teilw.) sowie 6/66 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Proseken

03.11.2009

03.11.2009

Stadt- und Regionalplanung

Politischer Beauftragter
Martin Hüfmann
Tel. 0381-89 75 97/98
Fax 0381-89 75 99

03.11.2009

03.11.2009